

Teileinziehungsabsicht einer gewidmeten Fläche nach §7 Straßengesetz

Die Stadt Ulm gibt gemäß §7 Abs. 1 Straßengesetz bekannt, dass folgende Verkehrsflächen die bisher als Gemeindestraßen gewidmet waren, nur noch eingeschränkt als Fußgängerzone nutzbar sein sollen (Widmungsbeschränkung):

Einziehung:

-Sedelhofgasse, Verkehrsfläche mit Flurstücksnummer (Fl.Nr.) 137 Gemarkung Ulm, mit einer Länge von m 30.

Anfangspunkt: Westlich auf Höhe des Fl.Nr. 68/1

Endpunkt: Östlich Kreuzungsbereich mit der Mühlengasse Fl.Nr. 133 und 131/3 (westliche Eckpunkte)

-Mühlengasse, Verkehrsfläche mit Fl.Nr. 137/9 Gemarkung Ulm, mit einer Länge von m 35.

Anfangspunkt: Nördlich Kreuzungsbereich mit der Keltergasse Fl.Nr. 63

Endpunkt: Südöstlich Einmündung in den Heigeleshof Fl.Nr. 62

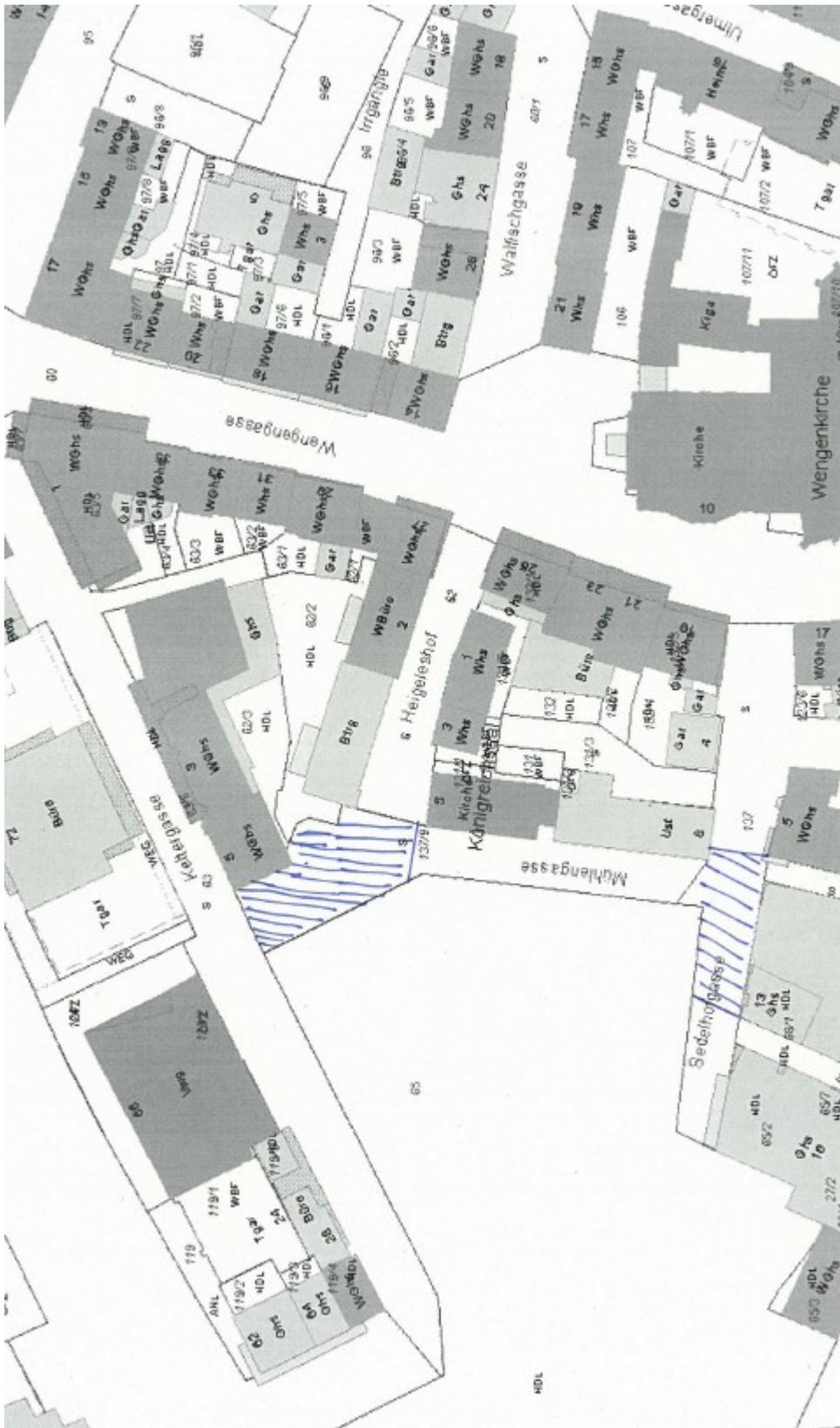
Der Lageplan mit Darstellung der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist als Anlage dieser Ankündigung beigefügt. Zudem können die Unterlagen während der Dienststunden bei der Straßenverwaltung der Stadt Ulm in der Münchner Straße 2, 89073 Ulm, 2. Stock, Zimmer 2.005, eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung an vorgenannte Stelle gerichtet werden. Die Einziehung kann frühestens drei Monate nach der Bekanntmachung der Einziehungsabsicht durchgeführt werden.

Dienststunden:

Montag-Donnerstag		08:00 bis 12:00 Uhr
	und	14:00 bis 15:30 Uhr
Freitag		08:00 bis 12:00 Uhr

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,
Grünflächen, Vermessung
Abteilung Verkehrsplanung



Tag der Veröffentlichung: 01.07.2020